

Mühewaltungsgebühr eines Buchsachverständigen nach § 34 Abs 2 und 3 GebAG

1. Die Mühewaltungsgebühr eines Buchsachverständigen ist in den Fällen des § 34 Abs 2 GebAG nach § 34 Abs 1 GebAG, jedoch mit einem Abschlag von 20 % vorzunehmen.
2. Der vom Sachverständigen begehrte Stundensatz von € 115,- hält sich im Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 Z 3 GebAG. Davon ist aber noch ein 20%iger Abschlag vorzunehmen (Stundensatz sohin € 92,-), weil dem Akt kein Hinweis entnommen werden kann, dass der Sachverständige diesen Abschlag bereits selbst vorgenommen hat.

OLG Linz vom 3. Juni 2008, 9 Bs 197/08 x

In der Strafsache gegen X. Y. wegen §§ 153c Abs 1, 159 StGB wurde Mag. Dr. N. N. mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 12.12.2007 zum Buchsachverständigen bestellt und mit der Erstattung eines Kurzgutachtens zur Abklärung der Frage, ob der Beschuldigte durch kridaträchtiges Handeln seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt und Gläubigerinteressen beeinträchtigt habe, darüberhinaus auch zur Abklärung der nach § 156 Abs 1 und 2 StGB relevanten Fragen, beauftragt.

Für sein am 6. 2. 2008 erstattetes (Kurz-)Gutachten verrechnete der Sachverständige mit gleichzeitig übermittelter Honorarnote vom 11. 2. 2008 eine Gesamtgebühr von € 988,66, wobei er neben Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten (12 Seiten à € 1,45) und sonstigen Kosten gemäß § 31 GebAG (3 Exemplare – 36 Seitenkopien à € 0,18) für Befund und Gutachtenserstattung einen Pauschalpreis von € 800,- verzeichnete. In Entsprechung der vom Revisor des Landesgerichtes Salzburg geforderten Aufschlüsselung der Mühewaltungsgebühr teilte der Sachverständige mit Schreiben vom 4. 3. 2008 dem Erstgericht mit, dass sich der geltend gemachte Pauschalpreis aus 7 Stunden zu je € 115,-, abgerundet auf pauschal € 800,-, zusammensetze.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Mag. Dr. N. N. antragsgemäß mit (gerundet gemäß § 39 Abs 2 GebAG) € 988,70.

Dagegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Revisors des Landesgerichtes Salzburg, mit der unter Hinweis

auf die Bestimmung des § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG eine Reduktion der Mühewaltungsgebühr um 20%, sohin auf den Betrag von € 640,-, begehrt wird.

Die Beschwerde, zu welcher der Sachverständige keine Beschwerdebeantwortung erstattete, ist berechtigt.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG idF BGBl I Nr. 111/2007 ist die Mühewaltungsgebühr, die dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zusteht, nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge.

Gemäß § 34 Abs 2 GebAG ist (unter anderem) in Strafsachen die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Kommt ein solcher (direkt oder über § 49 Abs 1 GebAG) nicht zur Anwendung, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Da seit Aufhebung des § 50 durch die GebAG-Novelle 1994 (BGBl 623/1994) die Gebühr für Mühewaltung eines Buchsachverständigen in Strafsachen nach dem außergerichtlichen Einkommen des Sachverständigen zu bestimmen ist, und der vom Sachverständigen Mag. Dr. N. N. geltend gemachte Stundensatz von € 115,- sich im Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 Z 3 GebAG hält, war die verzeichnete Gebühr für Mühewaltung unter Vornahme eines 20%-igen Abschlages mit € 640,- zu bestimmen. Hinweise, wonach der Sachverständige diesen Abschlag bereits selbst vornahm, können dem Akt nicht entnommen werden. Weder in seinem Schreiben vom 4. 3. 2008 noch in einer allfälligen Beschwerdebeantwortung wurde solches behauptet.

Damit errechnet sich die Gesamtgebühr inklusive Schreibgebühr von € 17,40 und Kopierkosten von € 6,48 mit (gerundet) € 796,70 (darin enthalten € 132,77 an MwSt).

Anmerkung:

1. Die oben abgedruckte Entscheidung des OLG Linz ist meines Erachtens sowohl verfahrensrechtlich wie materiellrechtlich **verfehlt**.
2. **Verfahrensrechtlich** war das Beschwerdegericht **nicht berechtigt** von einer selbst aufgestellten Vermutung auszugehen, dass der Sachverständige den 20%igen Abschlag bei seinem Gebührenbegehren noch nicht vorgenommen hat, weil der Sachverständige dazu kein Vorbringen erstattet hat. **Bei Zweifeln über diesen Umstand muss das Gericht nach § 39 Abs 1 GebAG ein Verbesserungsverfahren – im Beschwerdeverfahren allenfalls im Wege einer Aufhebung der erstgerichtlichen Entscheidung – durchführen und den Sachverständigen darüber hören, ob er den 20%igen Abschlag bei dem von ihm geforderten Stundensatz vorgenommen hat. Das Wort „kann“ in § 39 Abs 1 GebAG ist in verfassungskonformer Interpretation als „muss“ zu verstehen (vgl. Krammer/Schmidt, SDG-GebAG³, Anm 4 und E 26 ff zu § 39 GebAG).**
Für eine Mutmaßung – wie sie das Beschwerdegericht ange stellt hat – besteht keine gesetzliche Grundlage.
3. Aber **auch materiellrechtlich** halte ich die Vorgangsweise des Beschwerdegerichts für **verfehlt**. Ich meine, dass der Stundensatz in den Fällen des § 34 Abs 2 GebAG bei fehlendem Nachweis der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit **in einem einstufigen Vorgang in den Rahmensätzen des § 34 Abs 3 GebAG vom Gericht zu ermitteln ist**. Denn nach der allgemeinen

Norm des § 34 Abs 1 GebAG ist die Mühewaltungsgebühr – sohin der Stundensatz – stets **nach richterlichem Ermessen** zu bestimmen und dafür geben die **Tarifrahmen des § 34 Abs 3 GebAG** samt den dort für die Ermessensübung vorgesehenen Kriterien einen völlig ausreichenden Spielraum, sodass **nicht in zwei Bemessungsschritten kumulativ auf die Abschlagsbestimmung des § 34 Abs 2 GebAG zurückgegriffen** werden muss. Dazu kommt, dass vom **unteren Rahmenbetrag** des § 34 Abs 3 Z 1 GebAG von € 20,- jedenfalls **kein 20%iger Abzug** vorgenommen werden darf, weil § 34 Abs 1 GebAG den Betrag von € 20,- als Mindestentgelt bestimmt. Weiters wurden auch **nach der früheren Rechtslage** (vor dem BRÄG 2008, BGBl I 2007/111) viele außergerichtliche **Gebührenordnungen mit geringen Honoraransätzen** in den Fällen des § 34 Abs 2 GebAG **ohne Abschlag** herangezogen, weil in ihnen auf die öffentlichen Interessen schon ausreichend Rücksicht genommen wurde (vgl etwa die frühere Rechtsprechung zu den Krankenkassengebührenordnungen in Krammer/Schmidt, SDG-GebAG³ E 64 samt Anm dazu und E 173 je zu § 34 GebAG). Die **Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 Z 1-3 GebAG** sind eher auch Honorarordnungen, die es ermöglichen, dass öffentliche Interessen der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit bereits **bei der Ermessensübung in einem einzigen Bemessungsvorgang** in Anwendung der Rahmensätze **angemessen berücksichtigt werden können**.

Letztlich halte ich die **Einstufigkeit bei der Ermittlung des Stundensatzes** nach richterlichem Ermessen in den Fällen des § 34 Abs 2 GebAG auch deshalb für besser, weil sie **für den Sachverständigen leichter verständlich** ist und er durch die **Kompliziertheit eines zweistufigen Vorgehens** mit den juristischen Schwierigkeiten des Gebührenbestimmungsverfahrens – wie der vorliegende Fall zeigt – nicht leicht zurande kommt.

Harald Krammer